

Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



Wo kann ich Leistungen
beantragen oder mich beraten
lassen?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9
566068 Koblenz
Telefon: 0261/108-524, -253
Telefax: 0261/35860
E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:
Hohenfelder Str. 19

Geschäftsstelle Andernach:
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35
56626 Andernach

Telefon: 02632/92 54 0
Telefax: 02632/92 54 30
E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12
56170 Bendorf
Telefon: 02622/905 29 0
Telefax: 02622/905 29 30
E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7
56557 Weißenthurm
Telefon: 02637/94 24 0
Telefax: 02637/94 24 110
E-Mail: JC-Weißenthurm@kvmyk.de

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24
56727 Mayen
Telefon: 02651/70 55 0
Telefax: 02651/70 55 120
E-Mail: Jobcenter@kvmyk.de



Foto: Fotolia

- Lernförderung -

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.



Stand: 08/2020

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N K O B L E N Z

WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Gefördert werden die Kosten für außerschulische Lernförderung (Nachhilfestunden) in angemessenem Umfang. Die Erforderlichkeit und der notwendige Umfang werden durch eine Bescheinigung der Schule ermittelt.

Voraussetzung ist, eine Verbesserung mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung. Auch wenn Leistungsdefizite bestehen, die die Entwicklung und den Lebensbereich des Kindes beeinträchtigen, kann Lernförderung gewährt werden.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNG?

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die bedürftig sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig im o. S. ist, wer **eine** der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

WIE WIRD DIE LEISTUNG ERBRACHT?

Die Leistung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung und beim Jobcenter. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit: www.mayen-koblenz.de.

Das eigentliche Antragsformular besteht aus **drei** Teilen, dem Antrag auf Lernförderung, der Bestätigung des Nachhilfelehrers/-schülers oder des sonstigen Anbieters und der Bestätigung des Fachlehrers bzw. der Schule.

so können Sie auch bei der Kreisverwaltung oder im Jobcenter nachfragen, welche geeigneten Anbieter für die individuellen Bedarfe Ihres Kindes vor Ort vorhanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters (Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit) immer in Absprache mit der für die Antragsbearbeitung zuständigen Stelle (Kreisverwaltung oder Jobcenter) erfolgen sollte. Hintergrund ist die erforderliche Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit der Leistung und des Anbieters.

Schließen Sie keinesfalls mit einem Anbieter von Lernförderung einen Vertrag **bevor** die Leistung von der Kreisverwaltung oder dem Jobcenter bewilligt wurde!

Die Bescheinigung der/des Fachlehrers/in reichen Sie zusammen mit dem ausgefüllten Antrag bei der Kreisverwaltung oder dem Jobcenter ein. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kann die Lernförderung beim Anbieter im Rahmen der Bewilligung in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt unmittelbar zwischen Anbieter und Kreisverwaltung bzw. Jobcenter.

Legen Sie hierfür die Bestätigung der/des Nachhilfeschülers/in bzw. des Nachhilfelehrers/in (vgl. 2. Seite des Antragsvordrucks) beim Anbieter der Lernförderung zusammen mit dem Bewilligungsbescheid ein.

Gibt der/die Fachlehrerin keine Hinweise auf geeignete Anbieter der Lernförderung (z. B. Empfehlung von Nachhilfelehrern oder einschlägigen Organisationen),